

INHALTSÜBERSICHT

Seite 1 | 1. Das Kaduzierungsverfahren bei der Nachliberierung

Seite 3 | 2. Was ist zu tun, wenn sich im Nachlass eine Waffe befindet?

Seite 4 | 3. In eigener Sache

1. Das Kaduzierungsverfahren bei der Nachliberierung

1.1. Einleitung

Die Gründung einer Aktiengesellschaft ("AG") setzt die Aufbringung eines bestimmten Grundkapitals, des sog. Aktienkapitals, voraus. Das Aktienkapital bildet nicht nur die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der AG, sondern dient auch als Haftungssubstrat und Sicherheit für die Gläubiger. Bei der AG ist ein Mindestaktienkapital von CHF 100'000 erforderlich, wobei die Einlage pro Aktie mindestens 20 Prozent des Nennwerts entsprechen muss. In allen Fällen müssen die geleisteten Einlagen mindestens CHF 50'000 betragen.

Das Obligationenrecht erlaubt somit, dass das Aktienkapital bei der Gründung noch nicht vollständig liberiert wird. Dabei spricht man von einer sog. Teilliberierung. Der nicht liberierte Anteil der Aktiennennwerte bleibt als Schuld der jeweiligen Aktionäre gegenüber der AG bestehen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um die einzige Leistungspflicht der Aktionäre gegenüber der AG.



Lars Müller

«Bei der Kaduzierung handelt es sich um ein Rechtsinstitut eigener Art (sui generis). Der Verwaltungsrat kann damit einen Aktionär, der mit der Leistung seiner Einlage säumig ist, seiner Rechte

aus der Zeichnung sowie seiner geleisteten Teilzahlungen verlustig erklären und anstelle der ausgefallenen neue Aktien ausgeben.»

1.2. Einfordern der nicht liberierten Aktiennennwerte

1.2.1. Beschluss des Verwaltungsrates über die Nachliberierung

Wann und in welchem Umfang der nicht liberierte Aktiennennwert von den Aktionären eingefordert wird, liegt im Ermessen des Verwaltungsrates. Er entscheidet aufgrund der finanziellen Lage und der Bedürfnisse der AG, ob und wann eine sogenannte Nachliberierung verlangt wird. Damit bleibt der Verwaltungsrat in der Verantwortung, das Aktienkapital im Interesse der Gesellschaft und ihrer Gläubiger sicherzustellen.

Die Nachliberierung muss der Verwaltungsrat anlässlich einer Verwaltungsratssitzung beschliessen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Aktionäre gleichbehandelt werden.

1.2.2. Aufforderung an die Aktionäre

Nach Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses über die Nachliberierung werden die Aktionäre vom Verwaltungsrat in der statutarisch vorgegebenen Form unter Fristansetzung aufgefordert, den nicht liberierten Nennwert der Aktien zuhanden der AG auf ein Kapitaleinzahlungskonto einzubezahlen.

1.3. Kaduzierungsverfahren

Kommt ein Aktionär dieser Nachliberierungsaufforderung nicht freiwillig innert einer vom Verwaltungsrat angesetzten Frist nach, kann der Verwaltungsrat das sog. Kaduzierungsverfahren einleiten.

Bei der Kaduzierung handelt es sich um ein Rechtsinstitut eigener Art (sui generis). Der Verwaltungsrat kann damit einen Aktionär, der mit der Leistung seiner Einlage säumig ist, seiner Rechte

aus der Zeichnung sowie seiner geleisteten Teilzahlungen verlustig erklären und anstelle der ausgefallenen neue Aktien ausgeben.

Der Ablauf des Kaduzierungsverfahrens ist gesetzlich in Art. 681/682 OR geregelt. Der Verwaltungsrat muss den säumigen Aktionär zunächst unter Hinweis auf die drohenden Folgen der Kaduzierung ausdrücklich zur Einzahlung auffordern und ihm dabei eine Nachfrist von mindestens dreissig Tagen ansetzen. Bei Namenaktien geschieht die Fristansetzung durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, bei Inhaberaktien durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Leistet der Aktionär auch innerhalb dieser mindestens 30-tägigen Nachfrist nicht, so kann der Verwaltungsrat anlässlich einer Verwaltungsratssitzung die Aktien des säumigen Aktionärs verlustig erklären. Mit diesem Beschluss verliert der Aktionär sämtliche Rechte aus den Aktien (inkl. bereits geleisteter Teilzahlungen).

Die Mitteilung der Kaduzierung an die Aktionäre erfolgt wiederum durch Veröffentlichung (Inhaberaktien) oder persönliche Mitteilung (Namenaktien). Sind bereits Aktienurkunden ausgegeben, die sich nicht wieder beibringen lassen, so hat die Verlustigerklärung aus Gründen des Verkehrsschutzes durch Publikation zu erfolgen, und zwar im SHAB sowie in der in den Statuten vorgesehenen Form.

Nach der Verlustigerklärung muss der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Verantwortlichkeit die durch die Kaduzierung ausgefallenen Aktien neu ausgeben. Bei dieser Ausgabe handelt es sich jedoch nicht um "neue", sondern wieder ausgegebene Aktientitel; der Erwerber tritt in die Rechtsstellung des kaduzierten Aktionärs ein. Ein Bezugsrecht der weiteren Aktionäre besteht nicht. Die Art der Verwertung steht dabei im freien Ermessen des Verwaltungsrates, wobei er darauf achten muss, einen möglichst hohen Preis für die wieder ausgegebenen Aktien zu erzielen.

2. Was ist zu tun, wenn sich im Nachlass eine Waffe befindet?

2.1. Einleitung

In der Praxis zeigt sich immer wieder: Waffen tauchen in Nachlässen auf – sei es eine alte Dienstpistole, ein Sportgewehr oder ein Erinnerungstück. Was viele nicht wissen: Auch geerbte Waffen unterliegen klaren gesetzlichen Vorgaben und einzuhaltenden Melde- bzw. Antragsfristen. Wer diese verpasst oder ignoriert, riskiert strafrechtliche Konsequenzen. In diesem Beitrag geben wir einen Überblick über die Rechtslage und das empfohlene Vorgehen.



Patricia Zumsteg

«Auch geerbte Waffen unterliegen klaren gesetzlichen Vorgaben und einzuhaltenden Melde- bzw. Antragsfristen. Wer diese verpasst oder ignoriert, riskiert strafrechtliche Konsequenzen.»

2.2. Melde- bzw. Bewilligungspflicht bei Erbgang

Das Waffengesetz ("WG") sieht vor, dass beim Erwerb einer Waffe durch Erbgang innerhalb von sechs Monaten eine Meldung an die zuständige Behörde erfolgen muss oder – je nach Waffentyp – ein entsprechender Antrag (z. B. auf Waffenerwerbsschein oder Ausnahmebewilligung) gestellt werden muss.

2.3. Welche Bewilligung braucht es?

Welche Bewilligung im konkreten Fall erforderlich ist, hängt von der Art der geerbten Waffe ab. Handelt es sich um eine sogenannte verbotene Waffe – etwa eine Pistole mit einem Magazin, das mehr als zwanzig Schuss fasst – so ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich. Bei legalen Feuerwaffen wie handelsüblichen Faustfeuerwaffen muss in-

nerhalb von sechs Monaten ein Waffenerwerbsschein beantragt werden. Ein solcher wird in aller Regel erteilt, allerdings gibt es gesetzlich vorgesehene Ausnahmen (z.B. bei wiederholt begangenen Straftaten, die im Strafregister verzeichnet sind). Für bestimmte Waffen besteht keine Bewilligungspflicht zum Erwerb, je-doch eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde. Dazu gehören unter anderem einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre, Repliken von einschüssigen Vorderladern sowie bestimmte Handrepetiergewehre, die im Sport- oder Jagdbereich verwendet werden. Meldepflichtig sind auch Druckluft- und CO₂-Waffen mit einer Mündungsenergie ab 7,5 Joule oder mit einem äusseren Erscheinungsbild, das echten Feuerwaffen täuschend ähnlich ist – ebenso wie Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen mit entsprechender Optik. Sowohl die Bewilligungs- als auch die Meldepflicht entfallen nur dann, wenn die Waffe innerhalb der gesetzlichen Frist an eine berechnigte Drittperson übertragen wird (gilt nicht für verbotene Waffen).

2.4. Was droht bei versäumter Meldung bzw. versäumtem Bewilligungsantrag?

Der unberechtigte Besitz einer Waffe stellt ein Vergehen dar, das grundsätzlich mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert wird. Das Nichtnachkommen der Pflichten im Zusammenhang mit einer geerbten Waffe (Antrags- bzw. Meldepflicht) stellt eine Übertretung dar, die mit Busse bestraft wird. Die konkrete Strafzumessung wie auch die Frage, ob eine bedingte oder unbedingte Strafe ausgesprochen wird, hängt stark vom Einzelfall ab. Festzuhalten ist jedoch, dass eine Verurteilung wegen eines Vergehens im Strafregister verzeichnet wird.

2.5. Fazit

Die Aufbewahrung geerbter Waffen ist kein Kavaliersdelikt – auch wenn sie nie benutzt werden. Wer sich rechtzeitig informiert und handelt, kann strafrechtliche Risiken minimieren und für klare Verhältnisse sorgen. Bei Unsicherheiten zur Einstufung oder zum weiteren Vorgehen lohnt sich eine rechtliche Beratung.

3. In eigener Sache

Referat Dr. Irene Biber

Dr. Irene Biber wird anlässlich der Weiterbildungsveranstaltung Recht aktuell BRUSH UP "Mietrecht" der Juristischen Fakultät und der Anwaltskammer Basel am Freitag, 26. September 2025, an der Universität Basel ein Referat zum Thema "Die Anwendung der mietrechtlichen Schutzbestimmungen auf gemischte Verträge" halten. Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter diesem [Link](#).

Lutz Partner Rechtsanwälte AG

Tödistrasse 53
Postfach 1905
8027 Zürich
T +41 44 368 50 50

4. Team



Dr. Peter Lutz, LL.M.



Dr. Irene Biber



Lars Müller, MLaw



Patricia Zumsteg, MLaw